

I N F O R M A T I O N S B L A T T

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Deputatsermäßigung. Diese Deputatsermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zuruhesetzung verhindern. Die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift bzw. das Sozialgesetzbuch IX enthalten noch weitere Nachteilsausgleiche (zum Beispiel keine Mehrarbeit gegen den Willen des Behinderten).

Deputatsermäßigung: Neuregelung ab 01.08.2014

Zuständig für die Gewährung sind seit 01.01.2001 die Schulleitungen oder Schulverwaltung (s. u. Ziffer 3)

1. Bei **Vollbeschäftigung**

ab Grad der Behinderung	50	2 Stunden
ab GdB	70	3 Stunden
ab GdB	90	4 Stunden

2. Bei **Teilzeitbeschäftigung**
 ab dem Grad der Behinderung von 50 immer **anteilmäßig** (auch in der unterhältigen Teilzeit)
 Genaue Informationen und Tabellen sind auf unserer Homepage eingestellt (Adresse siehe Fußnote).

3. In **besonderen Ausnahmefällen** können **befristet zusätzlich bis zu zwei Stunden** gewährt werden (nur auf Antrag), dazu ist allerdings ein fachärztliches Gutachten oder eine amtsärztliche Untersuchung nötig. Zuständig für die Gewährung sind im GHWRGS-Bereich die Staatlichen Schulämter. Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat („Heimsonderschulen“) sind die Regierungspräsidien zuständig.

Verfahren zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises:

Wer sich in seiner Erwerbstätigkeit durch eine Erkrankung/Unfall (körperlich, psychosomatisch, psychisch) gemindert sieht, kann beim zuständigen Versorgungsamt (dieses gehört zum örtlich zuständigen Landratsamt) einen „Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/r“ stellen.

Schwerbehinderte sind Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens **50 v. H.** (Grad der Behinderung = GdB) gemindert sind. Eine Beifügung von Kopien vorhandener Atteste sowie von Krankenhaus- und Untersuchungsberichten tragen zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Mit der Antragstellung beim Versorgungsamt soll gleichzeitig ein Antrag auf Deputatsermäßigung bei der **Schulleitung** gestellt werden, damit nach der Anerkennung als Schwerbehinderte/r die Deputatsermäßigung nachgewährt werden kann. Nach der Anerkennung muss der Schwerbehindertenausweis der Schulleitung vorgelegt werden.

Eine Kopie kommt in die Nebenakte an der Schule, eine erhält die örtliche Schwerbehindertenvertretung, eine erhält auf dem Dienstweg das Schulamt (GHWRGS-Bereich) und eine das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat einen Anspruch auf die in Ziffer 1 oder 2 genannte Deputatsermäßigung. Der Gewährungszeitraum richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises. Ein Ermessensspielraum der Schulleitung besteht nicht.

Sollten die **befristeten zusätzlichen bis zu zwei Ermäßigungsstunden** beantragt werden (Nr. 3 „Besondere Ausnahmefälle“), so muss ein formloser schriftlicher Antrag (Dienstweg) an das jeweilige Schulamt bzw. das Regierungspräsidium, gerichtet werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und ein fachärztliches Gutachten, das die Notwendigkeit bescheinigt, ist beizulegen. Die Schulämter können ggf. noch zusätzlich eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen. Die befristeten zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden **nicht** rückwirkend nachgewährt.

Wichtig: Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!